

und unter welchen Umständen solche Verhaltensweise zu einer Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe zu § 200 StGB führen kann.

Die Problematik sei an folgendem Beispiel erläutert:

Der Angeklagte B. fuhr gegen 22.30 Uhr mit seinem Moped nach Qu. und traf in einer Gaststätte seinen Freund L. Dort nahmen beide alkoholische Getränke zu sich und fuhren nach geraumer Zeit gemeinsam - der L. als Fahrer und der B. auf dem Sozius - zu einer anderen Gaststätte, in der wiederum Bier und Schnaps von beiden getrunken wurde. Gegen 24.00 Uhr unternahm zunächst der Verurteilte L. mit Erlaubnis des B. eine Spritztour auf dessen Moped, und anschließend fuhren beide in Richtung Qu. Der L. fuhr wiederum und B. saß auf dem Sozius. Im Verlaufe der Fahrt stürzten sie, fuhren jedoch gemeinsam weiter und wurden schließlich von der Volkspolizei gestellt. Dabei wurde bei dem L. eine Blutalkoholkonzentration von 1,51 ‰ und bei dem B. eine solche von 1,33 ‰ festgestellt.

Das Kreisgericht in Qu. verurteilte den L. wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit gemäß § 200 StGB. Die Entscheidung des Kreisgerichts bezüglich des B. - Beihilfe zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit - wurde auf Antrag des Staatsanwalts vom Bezirksgericht in H. aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Diesem Freispruch durch das Bezirksgericht lagen zusammengefaßt folgende rechtliche Überlegungen zugrunde:

1. Strafrechtlich erfaßbare Beihilfe sei nur vorsätzlich zu einer vorsätzlichen Straftat möglich.
2. Entgegen des im alten Strafrecht geltenden § 49 StVO, der als Begehungsdelikt ausgestaltet war, sei der jetzt geltende § 200 StGB ein konkretes Gefährdungsdelikt, bei dem sich der Vorsatz des Gehilfen nicht nur darauf beziehen müsse, dem Täter Beihilfe zum vorsätzlichen Führen eines Fahrzeuges unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit geleistet zu haben, sondern auch darauf, daß er dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen verursacht habe. Die Anwendung des § 200 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 22 StGB sei nur insofern gerechtfertigt, als vorsätzlich Beihilfe zur vorsätzlichen Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen geleistet werde.